

Informationsblatt „Berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund“

Schulpflicht nach Art. 35 BayEuG	
<p>Schulpflichtig ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - die üblichen altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt - in Bayern seinen üblichen Aufenthalt hat. <p>„Schulpflichtig...ist auch, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Aufenthaltsgestattung... besitzt - eine Aufenthaltserlaubnis... besitzt, - eine Duldung... besitzt, - vollziehbar ausreisepflichtig ist...“ <p>Die Schulpflicht beginnt 3 Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.</p>	
Berufsschulpflicht, –berechtigung und –befreiung nach Art. 39 und 40 BayEUG	
Berufsschulpflicht	<p>„Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Personen mit Hochschulzugangsberechtigung.“</p> <p>Die Berufsschulpflicht beginnt bei Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag). Die Aufnahme als Berufsschulpflichtige/r erfolgt bei Zuzug aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag). Alle berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge müssen sich an der für sie zuständigen Berufsschule anmelden. Gegebenenfalls kann das auf der Homepage der Schule hinterlegte Anmeldeblatt verwendet werden.</p>
Berufsschulberechtigung	<p>„Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in der Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt.“</p>
Berufsschulbefreiung	<p>Eine Befreiung von der Berufsschulpflicht kann nur nach Art. 39 Abs. 3 und 4 BayEuG durch die Berufsschule erfolgen. Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge, denen eine Beschulung in einer Berufsintegrationsklasse nicht angeboten werden kann, sind von der Berufsschulpflicht befreit, da eine Beschulung in regulären Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) nicht zielführend ist. (vgl. KMS VII.1-5 S 9210-1-7.083 256 vom 18.07.2013)</p>
Berufsintegrationsklassen (BIK/V und BIK)	
Grundlagen	<p>KMS VI.1-BS 9400.10-1-7a.102 360 vom 14.10.2016 KMS VI.1-BS 9400.10-1-7a.084 637 vom 27.07.2016 KMS VI.1-BS 9400.10-1-7a.045 559 vom 09.06.2016 KMBek 2230.1.3-K vom 07.03.2016</p>

Zielgruppe	<p>Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 21 Jahren, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht am regulären Berufsschulunterricht in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) teilnehmen können.</p> <p>In die Berufsintegrationsklassen können auch andere Jugendliche mit Migrationshintergrund und entsprechendem Sprachförderbedarf aufgenommen werden (z.B. aus anderen EU-Ländern).</p> <p>Vorrangig sind die Berufsintegrationsklassen ein Angebot für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge, denen sonst keine Möglichkeit des Spracherwerbs offen steht.</p>
Einrichtung der Berufsintegrationsklassen	<p>Die Schulaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben) legt die Sprengelbildung und die Zuordnung der Migranten zu den Standorten fest. Die Beschulung ist ein zweijähriges Modell: BIK/V- Klassen zur Vorbereitung im 1. Jahr und BIK-Klassen im 2. Jahr.</p>
Koordinatorin für die BIK-Beschulung	<p>Jeder Regierungsbezirk hat einen Ansprechpartner für Berufsintegrationsklassen. In der Regierung von Schwaben ist dies: StDin Alexandra Kern (Email: Alexandra.Kern@reg-schw.bayern.de, Tel: 0821/327-2177).</p> <p>Die Ansprechpartner der anderen Regierungsbezirke sind unter http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3010/hier-erhalten-schulen-und-lehrkraefte-unterstuetzung.html zu finden.</p>
Fahrtkosten	<p>Der Weg von und zur Schule wird auch bei den berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß Schulwegkostenfreiheitsgesetz finanziert. (§2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV)</p>
Handreichung	<p>Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) hat eine Handreichung zur Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayerischen Berufsschulen erstellt, die heruntergeladen werden kann unter https://www.isb.bayern.de/download/16573/handreichung_asylbewerber_und_fluechtlinge.pdf.</p>
Deutschkenntnisse	
Hinweis	<p>In der Berufsschule wird mit Werkzeugen und Maschinen gearbeitet, auch hier gilt das Arbeitsschutzgesetz. Berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Migranten sollte somit erst dann die Arbeit mit Werkzeugen und Maschinen erlaubt werden, wenn sie in der Lage sind, mit den vorhandenen Deutschkenntnissen die Sicherheitsbestimmungen zu verstehen, und eine Unterweisung möglich ist.</p>
Integrationskurs	<p>Wenn Schüler den Berufsschulunterricht besuchen, können sie vom Integrationskurs frei gestellt werden (Aufenthaltsgesetz § 44a, Absatz 2, Nummer 2).</p>